

Stadtplanung und -entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung -
der Stadt Neumünster

AZ: 61-81-20-18 / 61-81-26-VEP 5 / Frau Karstens

Drucksache Nr.: 0068/2018/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Wasbek	20.05.2021	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Wasbek	02.06.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: BM

Verhandlungsgegenstand: **18. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Solarpark Aalbek / A 7" und Bebauungsplan
Nr. 22 "Solarpark Aalbek / A 7" (im Parallel-
verfahren)**

A n t r a g : Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 22 „Solarpark Aalbek / A 7“ soll vorhabenbezogen fortgesetzt werden. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes Nr. 22 lautet zukünftig wie folgt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 5 „Solarpark Aalbek / A 7“. Der Vorhaben- und Erschließungsplan zur Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Aalbek / A 7 sowie der Durchführungsvertrag werden Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2. (1) Fortsetzung des Verfahrens mit einem reduzierten Plangeltungsbereich (Geltungsbereich umfasst nur die Flächen, bei denen der produzierte Strom direkt von der Deutschen Bahn AG (DB) abgenommen wird.) Der Plangeltungsbereich ist auf die Flächen westlich des Aalbek zu reduzieren (46,8 ha), siehe Anlage 1, Variante 1

oder

- (2) Fortsetzung des Verfahrens mit dem Plangeltungsbereich gem. ergänztem Aufstellungsbeschluss vom 17.06.2020 (Größe ca. 73,0 ha), siehe Anlage 1, Variante 2

oder

- (3) Fortsetzung des Verfahrens mit dem Plangeltungsbereich aus dem Aufstellungsbeschluss vom 11.12.2019 (beiderseits des Aalbek, 54,8 ha), siehe Anlage 1, Variante 3

3. Das Ergebnis der Behandlung der landesplanerischen Stellungnahme zu den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung vom 01.09.2020 bis 30.09.2020, der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden aus der Beteiligung mit Schreiben vom 20.07.2020 wird gem. der Abwägungstabelle (Stand 30.04.2021) zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde beschließt für die gewählte Variante:

4. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 5, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Solarpark Aalbek / A 7“ für das Gebiet „Westlich A 7, nördlich Witthörngraben, östlich Prehnsfelder Weg, südwestlich der Raststätte ‚Aalbek West‘“, und die jeweiligen Begründungen werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
5. Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 5 „Solarpark Aalbek / A 7“, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründungen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätz-

lich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen; die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

6. Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG „Solarpark Aalbek / A 7“ für das Gebiet „Westlich A 7, nördlich Witthörngraben, östlich Prehnsfelder Weg, südwestlich der Raststätte ‚Aalbek West‘“.

Finanzielle Auswirkungen:

- Allgemeine Kosten für die Verwaltung
- Alle Kosten, die im kausalen Zusammenhang mit der Bauleitplanung, den Ausgleichsmaßnahmen sowie der Erschließung stehen, werden vom Vorhabenträger übernommen. Der Vorhabenträger hat hierzu eine Kostenübernahmevereinbarung unterschrieben. Weitere Vereinbarungen werden ggf. im Durchführungsvertrag geregelt und gesichert.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2019 beschlossen, für das Gebiet „Westlich A 7, nördlich Witthörngraben, östlich Prehnsfelder Weg, südwestlich der Raststätte ‚Aalbek West‘“ den Bebauungsplan Nr. 22 im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen sowie für den Flächennutzungsplan die 18. Änderung „Solarpark Aalbek / A 7“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. In ihrer Sitzung am 17.06.2020 hat die Gemeindevertretung ergänzend zum Aufstellungsbeschluss vom 11.12.2019 der Vergrößerung des Plangeltungsbereiches von ca. 54,8 ha auf ca. 73,0 ha unter der Annahme, dass der produzierte Strom zu 100 % direkt in das nahegelegene Umspannwerk der Deutschen Bahn AG (DB) in Neumünster eingespeist wird, und die DB Abnehmer für den gesamten erzeugten Strom ist, zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde die Planung der Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2020 nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz über den Kreis Rendsburg-Eckernförde angezeigt, die Öffentlichkeit frühzeitig über Ziel und Zweck und die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen einer öffentlichen Auslegung vom 01.09.2020 bis 30.09.2020 öffentlich unterrichtet, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Nachbargemeinden und Naturschutzverbände mit Schreiben vom 20.07.2020 frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ebenfalls hat sich im Zeitraum der Durchführung der oben genannten frühzeitigen Beteiligungen herausgestellt, dass seitens der Gemeinde der Wunsch besteht, die Solaranlagen nur zeitlich begrenzt zuzulassen. Die Gemeinde möchte nach einem Zeitraum von

28 Jahren, ab erster Inbetriebnahme der Solaranlage, ihre städtebaulichen Ziele überprüfen und bei Bedarf neu formulieren. Sollte die Überprüfung ergeben, dass die Flächen für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" für einen anderen Nutzungszweck benötigt werden, wird der Bebauungsplan nach einer Laufzeit von 30 Jahren, ab erster Inbetriebnahme der Solaranlage, entschädigungslos aufgehoben. Optional soll eine Verlängerung der Laufzeit eingeräumt werden, die dann ggf. vertraglich neu zu vereinbaren wäre. Die Planung soll deshalb auf einen Vorhabenträger bezogen, fortgesetzt werden. Oben genannte Befristungen mit der Option einer Verlängerung sowie der Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage sollen im Durchführungsvertrag geregelt werden.

Die Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan entspricht auch den Empfehlungen der Landesplanung und des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eine Stellungnahme mit Hinweisen, Bedenken und / oder Anregungen abgegeben haben.

Ebenfalls wurde in der Zwischenzeit die von der Landesplanungsbehörde geforderte interkommunale Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt. Das Ergebnis ist in den Planunterlagen dargelegt (Anlage 08).

Von den insgesamt 32 beteiligten Stellen haben 9 Stellen eine Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und / oder Bedenken abgegeben, die berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen werden. Eine wesentliche Änderung des Vorentwurfes ergibt sich hieraus durch die Umstellung in ein vorhabenbezogenes Verfahren.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Vorhabenträger hat zur Übernahme aller Kosten, die im kausalen Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Durchführung des Vorhabens stehen, eine Kostenübernahmevereinbarung unterschrieben. Weitere Klauseln werden im Durchführungsvertrag vereinbart und der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss zur Zustimmung vorgelegt.

Der erforderliche Ausgleich des Eingriffs in Boden Natur und Landschaft, der nicht innerhalb des Geltungsbereiches des VEP 5 kompensiert werden kann, wird über den Ausgleichsflächenpool „Bullenbek“ der Gemeinde Wasbek abgelöst. Der Umfang, die genaue Lage und Zuordnung der Ausgleichsflächen innerhalb des Ausgleichsflächenpools wird ggf. im Umweltbericht verankert.

Da sich die Prämissen hinsichtlich der Verwendung des durch die Photovoltaikanlagen produzierten Stroms im gesamten Plangebiet geändert haben, möchte die Gemeinde noch einmal über die zukünftige Größe des Plangebietes der Bauleitpläne, mit dem das Verfahren fortgesetzt werden soll, abstimmen.

Bisher ist die Gemeinde Wasbek davon ausgegangen, dass der produzierte Strom zu 100 % direkt in das nahegelegene Umspannwerk der Deutschen Bahn AG (DB) in Neumünster eingespeist wird, und die DB Abnehmer für den gesamten erzeugten Strom ist. Hierbei stand immer, aufgrund des optimalen Standortes, der die Möglichkeit der Direkteinspeisung in das Netz der DB bietet, die Besonderheit des Vorhabens im Vordergrund, das als europaweites Pilotprojekt gilt.

Neben der Direkteinspeisung in das Netz der DB soll aktuell auch ein Teil des produzierten Stroms in das nach EEG geförderte öffentliche Netz eingespeist werden. Nach Aussage des Vorhabenträgers mussten die ursprünglichen Voraussetzungen zur Einspeisung des Stroms korrigiert werden, da die DB nur noch einen ihrer beiden Trafos zur Einspeisung des erzeugten Stroms aus dem Solarpark Aalbek / A 7 verwenden will und somit nur eine elektrische Leistung von ca. 40 Megawattpeak (MWp) abgenommen werden kann.

Im gesamten Plangebiet kann jedoch Ökostrom mit einer Leistung von ca. 60 MWp produziert werden, so dass ca. 20 MWp zusätzlich in das öffentliche Netz der SH Netz eingespeist werden können. Die SH Netz hat bereits eine positive Netzauskunft zur Einspeisung gegeben.

Zur Diskussion stehen nun folgende Varianten (siehe Anlage 1):

Variante 1: Der Geltungsbereich wird soweit reduziert, dass die DB alleiniger Abnehmer des erzeugten Stroms bleibt. Vorrangig sollen in diesem Fall die Flächen mit einem höheren ökologischen Wert, die westlich des Aalbeks liegen, wegfallen. In diesem Zusammenhang kann die geplante Renaturierung des Aalbeks nicht mehr umgesetzt werden, da der Zugriff auf die hierfür benötigten Flächen mit wegfallen würde. Der geplante Wanderweg kann auf die östliche Seite des Aalbeks verlegt werden.

Variante 2: Will die Gemeinde Wasbek unabhängig von den geänderten Voraussetzungen der Stromabnehmer generell einen bemerkenswerten Beitrag zum notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz leisten und das angefangene Verfahren mit dem bisherigen Geltungsbereich unverändert fortsetzen?

Variante 3: Soll der Geltungsbereich auf die im ursprünglichen Aufstellungsbeschluss (vom 11.12.2019) enthaltenen Flächen reduziert werden.

Die Entwürfe für die Varianten 1 und 2 wurden vom Planungsbüro vollständig ausgearbeitet (18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (einschließlich VEP)). Wenn die Gemeinde sich für die Variante 3 entscheidet, werden die vorlegten Entwürfe mit der gewählten Gebietsgröße der Variante 3 entsprechend ausgearbeitet.

Für die Variante, für die sich die Gemeinde entscheidet, kann der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 (einschließlich VEP)) gefasst werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat die Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes für den Teilbereich des geplanten Solarparks Aalbek / A 7 gefordert. Hierzu muss der Landschaftsplan der Gemeinde geändert werden.

gez. Karl-Heinz Rohloff

Bürgermeister

Anlagen:

01 Übersichtsplan mit den 3 Varianten

02 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 5 und die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes

18. Änderung des Flächennutzungsplanes

03 Planzeichnung (Variante 1)

04 Planzeichnung (Variante 2)

05 Begründung Teil I Städtebaulicher Teil (Variante 1)

06 Begründung Teil I Städtebaulicher Teil (Variante 2)

Fortsetzung Anlagen:

Nur digital und für Varianten 1 und 2 identisch:

- 07 Anlage 1 zur Begründung F-Plan: Raumordnerische Verträglichkeitsstudie
- 08 Anlage 2 zur Begründung F-Plan: Karte Standortkonzept Gemeinde Wasbek
- 09 Anlage 3 zur Begründung F-Plan: Sichtbarkeitsanalyse

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5

- 10 Planzeichnung (Variante 1)
- 11 Planzeichnung (Variante 2)
- 12 Begründung Teil I Städtebaulicher Teil (Variante 1)
- 13 Begründung Teil I Städtebaulicher Teil (Variante 2)
- 14 Vorhaben- und Erschließungsplan (Variante 1)
- 15 Vorhaben- und Erschließungsplan (Variante 2)

Für 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 identisch:

- 16 Begründung Teil II Umweltbericht (Variante 1)
- 17 Begründung Teil II Umweltbericht (Variante 2)
- 18 Anlage 1 zum Umweltbericht: Biotoptypenkartierung (Variante 1)
- 19 Anlage 1 zum Umweltbericht: Biotoptypenkartierung (Variante 2)

1. Änderung des Landschaftsplanes:

- 20 Planzeichnung (Variante 1)
- 21 Planzeichnung (Variante 2)
- 22 Begründung (Variante 1)
- 23 Begründung (Variante 2)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung: _____

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung: _____

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren keine / folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend waren: